

Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für die Wochenmärkte der Gemeinde Schöneck

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO vom 25.02.1992) GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534) sowie der §§ 67 und 70 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck in der Sitzung vom 12.12.1996 nachstehende Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für die Wochenmärkte der Gemeinde Schöneck beschlossen:

§ 1

Zeit, Öffnungszeit, Platz und Gegenstände der Wochenmärkte

1. Aufgrund der Festsetzung gem. § 69 Gewerbeordnung vom 25.09.1996 betreibt die Gemeinde Schöneck im Ortsteil Kilianstädten jeweils am Mittwoch in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf dem Parkplatz des Bürgertreff in der Richard-Wagner-Straße einen Wochenmarkt.

Im Ortsteil Büdesheim wird ebenfalls jeweils am Samstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf den Parkplätzen in der Südlichen Hauptstraße ein Wochenmarkt abgehalten.

Das Feilbieten folgender Waren ist gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-Gesetzes vom 15.08.1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1945), mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c) rohe Naturerzeugnisse, mit Ausnahme des größeren Viehs,
- d) Kurzwaren, Textilien, Haushaltswaren.

Andere Waren dürfen nicht ausgelegt, feilgeboten und verkauft werden. Ausnahmen kann der Gemeindevorstand - Hauptamt-Ordnungswesen - im Rahmen des § 66 Abs. 2 der Gewerbeordnung zulassen.

2. Vor Beginn und nach Schluss der vorstehend festgelegten Marktzeiten ist der Verkauf nicht statthaft.

§ 2

Standplätze

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.

2. Standplätze, die eine Tiefe von höchstens 4 m aufweisen, werden in Gruppen nach der Gattung der einzelnen Waren eingeteilt und den Marktteilnehmern durch die Marktaufsicht zugewiesen. Ein Marktteilnehmer darf weder eigenmächtig einen Standplatz einnehmen, noch dessen festgesetzte Grenze überschreiten. Ein eigenmächtiges Wechseln des zugewiesenen Standplatzes ist nicht statthaft. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
3. Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind mindestens 14 Tage vor dem Markttag bei der Gemeinde zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
4. Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für 6 Monate.
5. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Durch die Zuteilung soll ein möglichst vielseitiges Warenangebot erreicht werden.
6. Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
7. Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Platz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 3

Auf- und Abbau von Marktständen

1. Mit der Anfahrt zum Marktplatz und dem Aufbau der Marktstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit begonnen werden. Der Aufbau und die Anlieferung der Waren müssen mit Beginn der festgelegten Marktzeiten beendet sein. Der Standplatz muß spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
2. Nach dem Aufbau muß der Marktplatz mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von Fahrzeugen geräumt sein. Ausnahmen können von der Marktaufsicht zugelassen werden.
3. Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern und Straßeneinmündungen müssen von Fahrzeugen aller Art, Waren, Verpackungsmaterial u. ä. freigehalten werden.

§ 4

Marktaufsicht

1. Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Gemeinde. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
2. Die Anbieter, ihre Bediensteten und Beauftragten haben

- a) sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 - b) Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten,
 - c) den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - d) den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
3. An jedem Marktstand sind auf einem Schild, das die Mindestgröße von 10 x 20 cm haben muß, Vor- und Zuname und die Anschrift des Inhabers, deutlich und nicht verwischbar für jedermann lesbar, anzubringen.
4. Marktabfälle sind nach Marktende einzusammeln, mitzunehmen und die genutzte Fläche ist zu reinigen.

§ 5

Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Verboten ist
 - a) das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 - b) das Betteln,
 - c) das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 - d) Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 - e) das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
 - f) das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 - g) das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas (oder Fahrrädern) auf dem Marktplatz,
 - h) die Verwendung von offenem Licht und Feuer,
 - i) der Gebrauch von elektrischen Heizgeräten.

§ 6

Haftung

1. Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Waren und Geräte oder sonstigen Sachen.

1. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 2 I),
2. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet oder sich nicht ausweist (§ 4 I),
3. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 3 II, III),
4. Marktabfälle nach Marktende nicht einsammelt, mitnimmt und die genutzte Fläche nicht reinigt (§ 4 Abs. 3),
5. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 5 I),
6. den in § 5 II enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 22.12.1996 in Kraft.

Schöneck, 13.12.1996

Gemeindevorstand

Schmidt
Bürgermeister